

Informationen zur Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Beratung, Unterstützung und Führung von Beistandschaften.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Landrat des Landkreises Ansbach

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Sachgebiet 54 – Amt für Jugend und Familie, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach,

Telefon: 0981/468-5401 E-Mail: jugendamt@landratsamt-ansbach.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

a.s.k. Datenschutz e.K., Schulstraße 16a, 91245 Simmelsdorf

Telefon: 09155/2639970 E-Mail: extdsb@ask-datenschutz.de

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

4a) Zweck der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um

- Sie Ihrem Anliegen entsprechend beraten und unterstützen zu können in rechtlichen Fragen zur Feststellung der Vaterschaft, zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bzw. zur Möglichkeit der Begründung der gemeinsamen elterliche Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern bzw.
- die Vaterschaft zu dem minderjährigen Kind rechtlich feststellen zu können bzw.
- den Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes geltend zu machen bzw.
- Ihren Antrag bearbeiten zu können.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c,e DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), §§ 18, 52a, 55, 61 ff, 68 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB), § 69 SGB X, §§ 1592, 1601 ff, §§ 1712 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, an verschiedene Empfänger weitergegeben. Dies können insbesondere sein: Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger (z.B. Jobcenter, Sozialamt, Krankenkasse), Arbeitgeber, Justiz- und Polizeibehörden, Gerichte, Rechtsanwälte, zuständige Einwohnermelde- und Ausländerbehörden, dem Kind, dem anderen Elternteil, gesetzliche Vertreter, Schuldnerberatungen, Geldinstitute, sonstige Drittschuldner bei Pfändungen, Staatsoberkasse Bayern, Landesamt für Finanzen, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (bei Auslandsfällen), zuständige Behörden oder Rechtsanwälte im Wohnsitzland des Unterhaltspflichtigen (bei Auslandsfällen). In Fällen, in denen der Unterhaltspflichtige oder potenzielle Kindesvater im Ausland wohnt, werden, soweit notwendig, personenbezogene Daten an das Wohnsitzland weitergegeben. An wen welche Daten weitergegeben werden, ist von der Sachlage im Einzelfall abhängig. Es werden nicht immer alle Daten an jeden der genannten Empfänger weitergegeben, sondern nur dann, wenn dies im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es kann eine Übermittlung an Drittländer erfolgen, falls dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach Abschluss der Verarbeitung für die Dauer von zehn Jahren, bei Vaterschaftsfeststellungen 30 Jahre nach Ablauf des Jahres in dem die Volljährigkeit des betroffenen Kindes eingetreten ist, gespeichert.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können die übertragenen Aufgaben nicht erfüllt werden. Insbesondere kann ohne die Angaben Ihrer personenbezogenen Daten auch keine fachlich fundierte Unterstützung, Beratung oder eine Gewährung von Leistungen erfolgen. Als Unterhaltspflichtiger sind Sie durch § 1605 BGB verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die notwendigen Daten nicht angeben, dann kann die Auskunft ggf. über Dritte (insb. Sozialleistungsträger und Arbeitgeber) eingeholt werden. Auch hat das Kind ggf. die Möglichkeit, die Auskunft mittels einer sog. Auskunftsklage durchzusetzen. Sofern wir Ihre Daten nicht von Ihnen selbst erhalten haben, haben wir Ihre Daten i.d.R. bei einer der folgenden Stellen erhoben: dem anderen Elternteil, dem Bayerischen Behördeninformationssystem (bei Meldedaten), der zuständigen Meldebehörde, der zuständigen Ausländerbehörde, Sozialleistungsträgern, Ihrem Arbeitgeber, der zuständigen Auslandsvertretung, Justizbehörden, der Polizei oder auf allgemein zugänglichen Internetseiten.

Landratsamt Ansbach

Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach